

Besteuerung von Kunstgegenständen und Kunstsammlungen im Erb- oder Schenkungsfall

Workshop, 10. Oktober 2005
Bankhaus Lampe

Jörg Weidinger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Weidinger & Kollegen
Theatinerstr. 8
80333 München
Tel.: 089/21 11 47 -0
www.weidinger-collegen.de



Bankhaus Lampe

Gliederung

- I. Definition „Kunstgegenstände“ und „Kunstsammlungen“
- II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht
- III. Bewertung von Kunstgegenständen
- IV. Steuerbefreiungen
- V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/Stiftungen
- VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen
- VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt

I. Definition Kunst i.S.d. Steuerrechts

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Kunstgegenstände sind die Werke
der bildenden Kunst

- Bildende Kunst (ursprünglich: abbildende Kunst) ist in Form eines Kunstwerks meist materiell zu gestaltende Kunstform.
- Existiert als körperlich-räumliches Gebilde, das durch sich selbst wirkt und keinen Interpreten benötigt, um wahrgenommen zu werden.
- Traditionell gehören zur bildenden Kunst Werke der Malerei, Bildhauerei, Architektur und künstlerische Fotografie.
- Kunstsammlungen umfassen Kunstgegenstände oder auch andere Sachen, die nicht zum Gebrauch bestimmt sind (z.B. Briefmarkensammlung, Waffensammlung).

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht (§ 1 ErbStG)

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

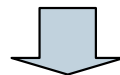
V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

- Steuerpflichtiger Vorgang bei:
 - einem Erwerb von Todes wegen;
 - Schenkung unter Lebenden.

- Steuerpflicht der Person tritt ein, wenn
 - der Erblasser zur Zeit seines Todes oder
 - der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder
 - der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer



Inländer ist.

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht (§ 2 ErbStG)

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Inländer

Unbeschränkte Steuerpflicht:

- Natürliche Person
- Die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

ODER

Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht:

- Deutsche Staatsangehörige
- Die sich nicht länger als 5 Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben



II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht (§ 2 ErbStG)

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Beschränkte Steuerpflicht

- Weder Erblasser/Schenker noch Erwerber ist Inländer im Besteuerungszeitpunkt.
- Erwerb von Inlandsvermögen (i.S.d. § 121 BewG – abschließende Aufzählung!), insbesondere Grundbesitz, Betriebsvermögen, Beteiligung an KapGes zu mindestens 10%.
- Kunstgegenstände sind i.d.R. nicht Inlandsvermögen i.S.d. § 121 BewG

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht (§ 4 AStG)

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Erweitert beschränkte Steuerpflicht

→ Beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht von Erblasser / Schenker und Erwerber und

→ Erweitert beschränkte Einkommensteuerpflicht des Erblassers / Schenkers zum Zeitpunkt der Steuerentstehung.

Erweitert beschränkte Einkommensteuerpflicht besteht, wenn der

- Erblasser / Schenker in den letzten zehn Jahren vor dem Ende der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht als Deutscher insgesamt **mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig** gewesen ist.
- Erblasser / Schenker in einem ausländischen Gebiet ansässig ist, in dem er mit seinem Einkommen nur einer **niedrigen Besteuerung** unterliegt.
- Erblasser / Schenker **wesentliche wirtschaftliche Interessen** in Deutschland hat.

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Erweitert beschränkte Steuerpflicht

Zum erweiterten Inlandsvermögen gehören u. a. sämtliche beweglichen Wirtschaftsgüter, die sich im Inland befinden, z.B. auch Kunstgegenstände und Sammlungen.

Die erweitert beschränkte Steuerpflicht entfällt, wenn die Erbschaftsteuer im Ausland $\geq 30\%$ der deutschen Erbschaftsteuer ist.

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG)

→ Bei Erwerb von Todes wegen:

Zeitpunkt des Todes des Erblassers

→ Bei Schenkungen unter Lebenden:

Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Steuerklassen	Steuersätze 0 EUR - < 25,565 Mio. EUR	Freibeträge (zzgl. eventueller Versorgungsfreibeträge)
I (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern im Erbfall)	7% - 30%	EUR 307.000 (Ehegatte) EUR 205.000 (Kinder, Enkelkinder der Steuerklasse I) EUR 51.200 (Übrige Personen der Steuerklasse I)
II (gesch. Ehegatten, Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, -eltern)	12% - 40%	EUR 10.300
III (Personen, die nicht zur Steuerkl. I und II gehören)	17% - 50%	EUR 5.200

III. Bewertung der Kunstgegenständen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

1. Grundsatz:

Bewertung mit dem
gemeinen Wert

Der gemeine Wert wird durch den (Verkaufs-) Preis bestimmt, der im **gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung am Todestag bzw. am Tag der Schenkung zu erzielen gewesen wäre.

III. Bewertung der Kunstgegenstände

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

2. Probleme der Wertermittlung

- Erhebliche **Unsicherheiten** bei der Ermittlung des gemeinen Wertes durch die Finanzbehörde.
- **Fehlende notwendige Kenntnisse** des Kunstmarktes der Finanzbehörde.
- **Bewertungsmethoden** wie
 - Stuttgarter Verfahren
 - Ertragswertverfahrenexistieren für Kunstgegenstände und Sammlungen **nicht**.

III. Bewertung der Kunstgegenstände

I. Definition

II. Erbschaft- und
Schenkung-
steuerpflicht

III. Bewertung von
Kunstgegen-
ständen

IV. Steuer-
befreiungen

V. Zuwendung an
gemeinnützige,
inländische
(Gebiets-)
Körperschaften/
Stiftungen

VI. Kunstgegen-
stände als Be-
triebsvermögen

VII. Hingabe von
Kunstgegen-
ständen an
Zahlungs statt

2. Probleme der Wertermittlung

 Die Finanzbehörden sind angehalten, den gemeinen Wert von Kunstgegenständen und Sammlungen „**unter Berücksichtigung der schwierigen Verwertungsaussichten vorsichtig zu ermitteln**“

 Schwierige Beurteilung der Verwertungsaussichten!

Faktoren:

- Qualitätsanspruch und Zustand des Kunstwerkes
- Kunstgeschichtliche Bedeutung
- Marktgängigkeit
- Entwicklung des Geldmarktes

III. Bewertung der Kunstgegenständen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Bisherige Wertableitung der Finanzbehörden:

- durch die historischen Anschaffungskosten,
- durch den Versicherungswert oder
- durch den später tatsächlich erzielten Verkaufspreis des Kunstwerkes unter Berücksichtigung hoher Sicherheitsabschläge.



→ Individuelle Schätzung wird vernachlässigt!

→ Vielmehr pauschalisierte Schätzung!

→ Kein Einklang mit dem Gesetzauftrag der Gleichmäßigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Steuern!

III. Bewertung der Kunstgegenstände

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Urteil des Bundesfinanzhofes vom 06. Juni 2001 zur Bewertung von Kunstgegenständen (II R 7/98)

- Ablehnung der Wertableitung aus den historischen Anschaffungskosten
- Klarstellung, dass beim Fehlen aussagekräftiger, vergleichbarer Verkaufsfälle eine Schätzung des gemeinen Wertes der zugewendeten Kunstgegenstände erforderlich ist.
- Erstellung von Gutachten durch **Sachverständige** für Kunstbewertungsfragen
- Wertermittlung anhand von Händlereinkaufspreisen unter Anwendung eines Vergleichswertverfahrens
 - Auswertung zeitnaher Verkäufe von vergleichbaren Kunstwerken

III. Bewertung der Kunstgegenstände

Grundsätze zur Ermittlung von Vergleichswerten (Bewertungsschema)

1. Ermittlung vergleichbarer Werke aus zeitnahen Verkäufen

- Auswertung von Auktionsergebnissen, z.B. durch Kunstpreisjhrbüchern oder durch elektronische Datenbanken wie z.B. www.artnet.com

2. Prüfung, ob veröffentlichte Preise auch tatsächlich vergleichbare Preise benennen

Gesamtzuschlagpreis

./. Käuferprovision (Buyers Premium)

= Hammerpreis

./. Provision des Einlieferers (Sellers Premium)

= Händlereinkaufspreis (Vergleichspreis)

3. Umrechnung der ermittelten Vergleichspreise in EURO

4. Tatsächliche Bewertung (harte u. weiche Faktoren)

5. Gewichtung der Preise der ermittelten Vergleichsobjekte

6. Prüfung, ob weitere Abschläge von den Vergleichswerten erforderlich sind (Grundsatz der „vorsichtigen Bewertung“)



I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

IV. Steuerbefreiungen und –begünstigungen für Kunstgegenstände

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

1. Allgemeine Steuerbefreiung für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände (dazu gehören auch Kunstgegenstände)

Steuerfrei bleiben gem. § 13 I Nr. 1 ErbStG:

- a) **Hausrat** einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert insgesamt **41.000,00 EUR** nicht übersteigt.
- b) **Andere bewegliche körperliche Gegenstände**, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert insgesamt **10.300,00 EUR** nicht übersteigt.
- b) **Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände**, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse II und III, soweit der Wert insgesamt **10.300,00 EUR** nicht übersteigt.

IV. Steuerbefreiungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

2. Spezielle Steuerbefreiung für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen u. a.

Steuerfrei bleiben gem. § 13 I Nr. 2 ErbStG

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, **Kunstgegenstände, Kunstsammlungen**, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive

a) mit 60% ihres Wertes, wenn

- Die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,
- Die jährlichen Kosten i. R. die erzielten Einnahmen übersteigen
- Die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind.

b) In vollem Umfang, wenn

- Die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind
- Der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen und
- Die Gegenstände sich seit mind. 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder
- In dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive eingetragen sind.

IV. Steuerbefreiungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Verhältnis Freibetrag für Hausrat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) zu Freibetrag für Kunstgegenstände u. a. (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)

Gegenstände von hohem Wert einschließlich kostbarer Kunstgegenstände gehören zum Hausrat, wenn sie ihrer Art nach als Hausratsgegenstände geeignet sind und nach dem Lebenszuschnitt der Ehegatten als solche dienen (BGH-Beschluss vom 14. 3. 1984, NJW S. 1758).

Luxus-/ Kunstgegenstände können grundsätzlich Hausrat darstellen. Wird jedoch ein gehobener Wohnstil durch das Vorhandensein besonders vieler und besonders wertvoller Ausstattungsgegenstände eindeutig und zweifelsfrei überschritten, sollte dieses Übermaß an Gegenständen nicht mehr befreit sein, weil davon auszugehen ist, dass dieser „Überbestand“ nicht mehr als eigentlicher Hausrat genutzt wird (Moench, Kommentar ErbStG, zu § 13, Tz. 9).

IV. Steuerbefreiungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Wegfall der Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn

- die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder
- die Voraussetzung für die Steuerbefreiung innerhalb von zehn Jahren seit Erwerb entfällt.

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

1. Direkte Zuwendung an inländische Körperschaften/Stiftung (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG)

Direkte Zuwendung an:

- inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
- Die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung **ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.**

Folge

Keine Erbschaft-/ Schenkungsteuer

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

→ Gemeinnützigkeit: Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet, insbesondere auch die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 II Nr. 1 i.V.m. § 52 I AO)

→ Zuwendungen sind sowohl an rechtsfähige als auch nichtrechtsfähige Stiftungen möglich

→ Vorteile der nichtrechtsfähigen Stiftung:

- Keine staatliche Genehmigung
- Unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht
- Keine eigenen Stiftungsorgane

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Unterstützung des Stifters und seiner Angehörigen



Die Unterstützung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen **bis zu einem Drittel des Einkommens** der Körperschaft/Stiftung ist **ohne Aberkennung der Gemeinnützigkeit** möglich.

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Wegfall der Befreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG

Die Befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn

- innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung
- die Voraussetzungen für die Anerkennung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution entfallen und
- das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

2. Weitergabe an inländische Gebietskörperschaft/Stiftung nach Erbfall oder Schenkung

1. Schritt:

Vererbung / Schenkung an eine natürliche Person

Folge

Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

2. Schritt:

Weitergabe des vererbten/geschenkten Wertgegenstandes durch die natürliche Person an eine inländische Gebietskörperschaft/Stiftung

Folgen

- Keine Erbschaft-/ Schenkungsteuerpflicht der Zuwendung an inländische Körperschaft/Stiftung (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG).
- Erlöschen der Erbschaft-/ Schenkungsteuer des Erwerbes (1. Schritt) der natürlichen Person unter bestimmten Voraussetzungen.

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Die Erbschaft-/Schenkungssteuer erlischt, wenn:

- Vermögensgegenstände, die von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworben worden sind,
- innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer
- dem Bund, einem Land, einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden,
- die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden steuerbegünstigten Zwecken dient.

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische Körperschaften/Stiftungen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt

Die Erbschaft-/Schenkungssteuer erlischt **nicht**, wenn:

- Die Körperschaft/Stiftung aus ihrem Einkommen Unterhaltsleistungen an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat.
 - Die bloße Gewährung von Unterhaltsleistungen an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen ist bereits schädlich.

ODER

- Soweit für die Zuwendung ein **Spendenanzug** in Anspruch genommen wird (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG oder § 9 Nr. 5 GewStG).

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungen statt

Befindet sich der Kunstgegenstand oder die Kunstsammlung im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen, ergeben sich erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich die folgenden Vorteile:

- Bewertung des Kunstgegenstandes oder der Kunstsammlung nicht mit dem gemeinen Wert, sondern mit dem (häufig deutlich niedrigeren) Steuerbilanzwert (§ 109 BewG)
- Abzug eines Freibetrages von 225.000,00 Euro (§ 13a I ErbStG)
- Verminderter Wertansatz mit 60% des verbleibenden Wertes (Bewertungsabschlag von 40%; § 13a II ErbStG)
- Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG für Erwerber der Steuerklassen II und III
- Möglichkeit der (u.U. zinslosen) Stundung der Steuer über einen Zeitraum von 10 Jahren (§ 28 ErbStG)

Bei Schenkungen können die o.g. Vergünstigungen im 10-Jahrestakt in Anspruch genommen werden (§ 13a I S.2; § 14 ErbStG).

VII. Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt

I. Definition

II. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

III. Bewertung von Kunstgegenständen

IV. Steuerbefreiungen

V. Zuwendung an gemeinnützige, inländische (Gebiets-) Körperschaften/ Stiftungen

VI. Kunstgegenstände als Betriebsvermögen

VII. Zahlung der ErbStG/ SchenkSt durch Sachleistungen

Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaftsteuer, kann die Steuerschuld durch Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt beglichen werden (§ 224 a AO) .

Voraussetzungen:

- Schriftlicher Vertrag mit dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht
- Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde (z.B. FA München)
- Vertragsannahme durch die oberste Finanzbehörde des Landes (in Bayern: Bayerisches Finanzministerium)
- Wirksamkeit des Vertrags erst mit Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde (in Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst)
- Nach Vertragsschluss erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht.
- Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch gestundet werden (§ 222 AO). Kommt ein Vertrag zustande, ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**